

# Marienschule Fulda

Gymnasium und Realschule für Mädchen  
Gymnasiale Oberstufe  
- staatl. anerkannt -



Das fünfte Prüfungsfach im Abitur:

## Die Besondere Lernleistung

(siehe OAVO § 22(3); § 24 (3+6); § 37 (4-6) vom 20. Juli 2009, mehrfach geändert, zuletzt am 18.06.2020)

"Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dies kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Im Fach Sport ist die Belegung dreistündiger Kurse nicht erforderlich und der sportpraktische Teil der Prüfung entfällt. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden."

In der besonderen Lernleistung kommt es auf das eigenständige Erarbeiten eines komplexen Themas an. In einer schriftlichen Ausarbeitung, die wissenschaftlichen Anforderungen genügt, wird das Thema untersucht und reflektiert. "In einem Kolloquium stellt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen." (§ 37 (6))

### Formale Vorschriften

- Der Prüfling wählt selbst das Thema der besonderen Lernleistung in problematisierender Form,
- beantragt sie bei der Schulleitung und benennt eine Lehrkraft, die bereit ist, die Lernleistung während der Bearbeitungszeit zu betreuen.  
Falls die Schulleitung die besondere Lernleistung genehmigt, benennt sie eine weitere Lehrkraft.
- Die besondere Lernleistung kann in jedem Fach (auch in einem der drei schriftlichen Prüfungsfächer) oder auch fachübergreifend erbracht werden.  
Sie kann nicht die Auflage der Verordnung im Hinblick auf die Pflichtprüfungsfächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache/ Naturwissenschaft/ Informatik erfüllen. Wohl aber kann mit der besonderen Lernleistung die Auflage bezüglich der Aufgabenfelder erfüllt werden.
- Die Prüfungsteilnehmerin wird durch die Lehrkraft betreut. Sie informiert sich auch über den Fortgang und die Selbstständigkeit der Schülerarbeit und berät den Prüfling.

### Termine

Antrag einer besonderen Lernleistung als fünftes Prüfungsfach: (Diese Anmeldung ist verbindlich!)	<b>Beginn von Q3 (13/1) –</b> Terminbekanntgabe durch Aushang im O-Raum und im Umlauf
Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung:	letzter Unterrichtstag der Q4
Anzahl der Exemplare	2

## Die schriftliche Ausarbeitung

Der Prüfling fertigt eine schriftliche Ausarbeitung an, die den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit genügt.

- **Umfang und Gliederung**

Die besondere Lernleistung soll einen Umfang von **40 Seiten** nicht überschreiten. Die Arbeit besteht aus:

- a) Deckblatt mit Thema, Name des Prüflings, Schul-, Kurs-, Schuljahresangabe
- b) Inhaltsverzeichnis
- c) Textteil mit

**Einleitung:** Entwicklung der Fragestellung, Formulierung des Erkenntnisinteresses, Eingrenzung des Themas, methodische Überlegungen

**Hauptteil** mit untergliedernden Zwischenüberschriften

**Schlussteil:** Aufgreifen der erarbeiteten Ergebnisse und Einordnen in einen Gesamtzusammenhang

- d) Literaturverzeichnis
- e) gegebenenfalls **Anhang** mit Dokumentationen, angefertigten Gegenständen, Objekten auf Datenträgern, Ton-/Videoaufnahmen, Tabellen, Grafiken, Karten etc.

- **Formale Vorgaben**

- a) Format: DIN A4, einseitig beschrieben, 1,5-zeiliger Abstand, linker Randabstand 3 cm, rechter Randabstand 2 cm, geheftet oder gebunden
- b) Nummerierung und Anordnung
  - Titelblatt ist Seite 1 – ohne Nummerierung
  - Inhaltsverzeichnis ist Seite 2 – ohne Nummerierung
  - Die folgenden Textseiten werden (mit – 3 – beginnend) nummeriert.
  - Dem fortlaufenden Text beigeheftete Materialien (Tabellen, Skizzen, etc.) sowie der Anhang werden in die Seitenzählung einbezogen.
  - Die vorletzte Seite enthält das Verzeichnis der verwendeten Literatur und anderer Hilfsmittel.
  - Als letzte nummerierte Seite folgt die unterschriebene eidesstattliche Versicherung.

## Die Prüfung

- Die Prüfung umfasst in der Regel 20 Minuten. Sie gliedert sich zu gleichen Teilen in die selbstständige Darstellung der Lernleistung und das Kolloquium.
- Im ersten Teil, in den vom Prüfungsausschuss nicht eingegriffen wird, stellt der Prüfling die Ergebnisse seiner Untersuchung dar, erläutert seine Vorgehensweise und reflektiert diese.
- Im zweiten Teil, dem Kolloquium, beantwortet der Prüfling Fragen, die sich auf die Planungsentscheidungen und Vorgehensweise beziehen, und weist nach, dass die Lernleistung eigenständig erbracht wurde.
- Die Prüfung wird von einem Fachausschuss durchgeführt, dem die betreuende Lehrkraft, eine weitere von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft sowie die/der Fachausschussvorsitzende bzw. ggf. die/der Prüfungsvorsitzende angehören.

## Die Bewertung

Die besondere Lernleistung wird in ihrer Gesamtheit (im Hinblick auf die schriftliche Ausarbeitung und das Kolloquium) bewertet. Kriterien der Bewertung sind nach u.a.:

- Konzentration auf die Themenstellung
- Sinnvolle Gliederung
- Qualität und Umfang der fachlichen Informationen - Besondere fachspezifische Kriterien
- Erkennbarer Grad der Eigenständigkeit der Erarbeitung (z.B. eigene Recherchen)
- Schlüssige Strukturierung
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit
- Selbstständigkeit
- Einhaltung der formalen Vorschriften (Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit)
- Reflexion über die Vorgehensweise und Planungsentscheidungen

## Hinweise zur Betreuung

Die besondere Lernleistung ist **spätestens zu Beginn von Q3** (Jgst.13) offiziell mit Angabe der betreuenden Lehrkraft bei der Schulleiterin/ beim Schulleiter zu **beantragen** (Die Frist wird per Aushang und Umlauf bekannt gegeben). Diese/ dieser genehmigt den Antrag, sofern die Kriterien erfüllt sind.

Die **Themenfindung** sollte in Q2 (12/2) erfolgen und spätestens vor den Sommerferien mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen sein.

Bis zur Abgabe der Dokumentation am letzten Unterrichtstag der Q4 - wird die Prüfungsteilnehmerin durch eine Lehrkraft betreut, die von einer weiteren Lehrkraft (Korreferat) unterstützt wird.

Während der Betreuung finden **drei Beratungsgespräche** statt, die für beide Seiten verbindlich sind. Die Termine der drei Beratungsgespräche werden in der Prüfungsakte vermerkt. Weitere Gespräche können bei Bedarf vereinbart werden.

Alle Gespräche dienen dem Zweck, dem Prüfling eine gewisse Sicherheit bezüglich seiner Bemühungen zu bieten. Es soll verhindert werden, dass die Arbeit ausufert und nicht mehr bewältigt werden kann. Alle Gespräche dienen aber auch der Information der betreuenden Lehrkraft über den Fortgang und die Eigenständigkeit der Schülerarbeit.

Die Beratungsgespräche müssen deshalb gut vorbereitet werden. Die Prüfungsteilnehmerin sollte sich vor jedem Gespräch notieren:

Was will ich in diesem Gespräch erfahren? Welche Hilfen benötige ich? Wo komme ich nicht weiter? Was verstehe ich fachlich nicht? etc.

Empfehlung: Alle auftauchenden Fragen und Unsicherheiten sollten sofort in einem Begleitheft notiert werden.

Außerdem ist vor jedem Gespräch eine Reflexion bedeutsam: „Wie weit bin ich vorangekommen?“ etc. Nur so kann der betreuenden Lehrkraft der Entwicklungsstand der Arbeit erläutert werden.

Je nach Entwicklungsstand der Arbeit haben die **drei Gesprächstermine** unterschiedliche Schwerpunkte:

### **Erstes Gespräch** (nach der Themenfindung in Q2 (12/2), spätestens vor den Sommerferien)

Es sollen mitgebracht werden:

- die bisherige Literaturliste, evtl. Bücher
- eine Grobgliederung
- ein Fragenkatalog

Der Schwerpunkt der besonderen Lernleistung wird endgültig festgelegt.

### **Zweites Gespräch** (in der Q3 (13/1), spätestens vor den Herbstferien)

Es sollen mitgebracht werden:

- die Literaturliste
- die Gliederung
- eine Liste mit Fragen und Problemen
- ein Zeitplan
- die erste Ausarbeitung

### **Drittes Gespräch** (in der Q3 (13/1), spätestens vor den Weihnachtsferien)

Es dient der Abklärung letzter inhaltlicher Probleme.

Über jedes Beratungsgespräch ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die von der Prüfungsteilnehmerin und der Lehrkraft unterschrieben wird.